

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Plietsch und Stark in der Region Rendsburg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rendsburg.
- (3) Der Verein entfaltet seine Aktivitäten insbesondere in der Eider- und Kanalregion Rendsburg, die durch die Städte Rendsburg und Büdelsdorf sowie die Gemeinde Borgstedt und die Gemeinden in den Ämtern Eiderkanal, Fockbek und Jevenstedt gebildet wird.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke (Bildung und Erziehung, Jugendhilfe)« der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Projekten und Angeboten, die der geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendliche dienen, u.a. durch allgemeine, soziale, gesundheitliche, sportliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung.
 - b) Entwicklung von Konzepten und Durchführung von Studien zur Situationsanalyse und bedarfsgerechten Unterstützung in organisatorischer, personeller oder finanzieller Hinsicht.
 - c) Sofern erforderlich und zweckmäßig: Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
 - d) Förderung der Vernetzung und Forcierung von Kooperation der im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Institutionen und Initiativen in der Region (gem. §1 Abs. 3).
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Spenden und Fördermittel eingeworben werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die juristischen Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertreter in der Mitgliederversammlung, die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung).
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Geschäftsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitgliedes
 - b) Ausschluss des Mitgliedes oder
 - c) Tod des Mitgliedes
- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Jahresende erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftwart und
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Schriftwart.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) In den Vorstand kann jedes natürliche, volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Für nachgewiesenermaßen entstandene Kosten kann er eine Aufwandsentschädigung beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur tatsächlichen Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26 a EStG erhält.
- (6) Neben der Geschäftsführung obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel (gem. § 2 Abs. 3 a)
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beträge mit einem Wert bis zu 500 Euro kann der Vorsitzende allein vertreten.
- (8) Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Dritte zu besonderen Vertretern des Vereins benennen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen.

- (11) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dieses beantragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Im übrigen tritt sie zusammen, wenn es für die Belange des Vereins erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung und ihre Änderung
 - g) Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - h) Änderung des Vereinszwecks mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - i) Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - j) Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfer prüfen die Kasse einmal im Jahr und berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Email-Adresse und Telefonnummer, zugehörige Institution. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf einer Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Datum der Gründungsversammlung: 8.09.2015

Datum der 1. Satzungsänderung: 15.06.2016



GESCHÄFTSORDNUNG

Der Verein „Pfietsch und Stark in der Region Rendsburg e.V.“ hat mit Beschluss der Gründungsversammlung am 08-09-2015, geändert auf der Mitgliederversammlung am 15-06-2016, die folgende Geschäftsordnung festgelegt:

I. MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist an die Verpflichtung zur Beitragszahlung gebunden. Diese Beiträge werden pro Kalenderjahr erhoben.
- (2) Der Beitrag ist unmittelbar nach Bestätigung der Aufnahme als Mitglied, danach jeweils im Januar eines Jahres fällig.
- (3) Der jährliche Beitrag wird wie folgt festgelegt:
 - a) natürliche Person 30,- €
 - b) Unternehmen 150,- €
 - c) sonstige juristische Person 100,- €

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die grundsätzliche Funktion sowie die Kernaufgaben der Mitgliederversammlung sind in § 7 der Satzung festgelegt. Die nachstehenden Bestimmungen regeln Einzelheiten der Verfahrensabläufe.
- (2) Vorbereitung einer Beschlussfassung
 - a) Jeder Beschluss setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
 - b) Die oder der Vorsitzende leitet die Aussprache und erteilt das Rederecht, in der Regel auf der Grundlage einer aus Wortmeldungen hervorgehenden Rednerliste. Von diesem Grundsatz darf nur dann abgewichen werden, wenn die sachgemäße Erledigung bzw. zweckmäßige Gestaltung der Beratung eine abweichende Reihenfolge nahelegt.
 - c) Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu melden. Über den daraus hervorgehenden Antrag – der sich nur auf den Verfahrensablauf der Beratung beziehen darf – ist unverzüglich abzustimmen.
- (3) Abstimmung
 - a) Liegt keine Wortmeldung vor, ist die Rednerliste vollständig abgearbeitet oder hat ein Antrag zur Geschäftsordnung zum Ende der Beratung geführt, stellt die oder der Vorsitzende formal den Schluss der Aussprache fest. Danach ist unverzüglich zur Abstimmung überzuleiten.

- Der Gegenstand der nun folgenden Beschlussfassung ist so präzise zu formulieren, dass ein eindeutiges Votum mit „ja“ oder „nein“ möglich ist.
- b) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch ein Handzeichen. Auf Antrag ist jedoch, insbesondere bei Personenwahlen, eine geheime Abstimmung per Stimmzettel möglich.
 - c) Die oder der Vorsitzende führt die Abstimmung durch, indem die Fragen
 - ⇒ „Wer ist dafür?“
 - ⇒ „Wer ist dagegen?“
 - ⇒ „Wer Enthält sich?“
 in dieser Reihenfolge gestellt werden.
 Für die Beschlussfassung ist einzig das Verhältnis der „Dafür“-Stimmen zu den „Dagegen“-Stimmen entscheidend. Dies gilt allerdings nicht für die in den §§ 7 +10 der Satzung beschriebenen Fälle, in denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

III. VORSTAND

- (1) Die grundsätzliche Funktion sowie die Kernaufgaben des Vorstandes sind in § 6 der Satzung festgelegt. Die nachstehenden Bestimmungen regeln Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung.
- (2) Sitzungen
 - a) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Hierzu lädt die oder der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche schriftlich (E-Mail) ein. Der Einladung sind eine Tagesordnung beizufügen sowie ggf. relevante Unterlagen im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Beschlussfassung.
 - b) Die Abstimmung erfolgt in Analogie zu den in II. (3) festgelegten Regularien.
 - c) Über jede Sitzung des Vorstandes ist durch den Schriftwart ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von ihm und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Sonstige Pflichten
 - a) Die oder der Vorsitzende informiert die Mitglieder regelmäßig zwischen den Mitgliederversammlungen in schriftlicher Form (E-Mail) über geplante und durchgeführte Aktivitäten des Vereins sowie über sonstige bedeutende Entwicklungen (z.B. Spendeneingänge).
 - b) Der Vorstand hat für die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen, aus dem
 - ⇒ die voraussichtlichen Einnahmen
 - ⇒ die geplanten Ausgaben
 - ⇒ Guthaben und Verbindlichkeiten hervorgehen.
 - c) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
 Es ist ihnen allerdings gestattet, für nachgewiesenermaßen entstandene Kosten eine Aufwandsentschädigung zu beantragen. Insbesondere für Fahrtkosten mit dem privaten Pkw wird ein Betrag von 0,30 € pro km anerkannt. Die Erstattungsanträge sind nur halbjährlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember möglich.
 Die Mitgliederversammlung kann weiterhin beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur tatsächlichen Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhält.